Stand November 2021 SA T Z U N G

des Vereins Elterninitiative Vlotho e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative Vlotho“.
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Vlotho.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht einem KITA-Jahr (01. August bis 31. Juli)

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und

mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

1. Zweck des Vereins ist die Erziehung und die sozialpädagogische Betreuung von Kindern im Bereich der Stadt Vlotho und Umgebung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele (§2) unterstützt.
2. Nur ein Elternteil, für dessen Kind bzw. Kinder ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, wird aktives Mitglied (eine Stimme pro Familie).
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zu einer finanziellen Förderung des Vereins bereit ist, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Kindergartenordnung.
6. Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Betreuungsvertrages innerhalb des Kindergartenjahres, endet die Mitgliedschaft ebenfalls mit Beendigung des Betreuungsvertrages, sofern der Betreuungsplatz durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt ist, andernfalls erst zum Ende des Kindergartenjahres.
7. Nach vertragsgemäßem Ablauf des Betreuungsvertrages scheidet das aktive Mitglied automatisch zum Ende des Kindergartenjahres aus.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person.
9. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder zwei Monate nach Zugang des Mahnschreibens mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8).
2. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   * dem/der 1. Vorsitzenden
   * dem/der 2. Vorsitzenden
   * dem/der Geschäftsführer/in
   * sowie bis zu **vier** Beisitzer/-innen ohne Stimmrecht
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/in. Zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende werden im Wechsel für jeweils 2 Jahre gewählt. Der/die Geschäftsführer/-in und die Beisitzer/innen werden für jeweils 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur aktive Mitglieder des Vereins. Die für den 1. und 2. Vorsitzenden kandidierende Person soll mindestens 1 Jahr Erfahrung in der Vorstandsarbeit gesammelt haben. (d. h. als Geschäftsführer/in oder Beisitzer/in). Personenwahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt. Die einfache Mehrheit entscheidet.
4. Jedes aktive Mitglied hat ein Vorschlagsrecht für einen Kandidaten oder kann sich selbst zur Wahl stellen.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
6. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform oder telefonisch durch die/den 1. Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
8. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung im 1. Halbjahr des Kitajahres ist die Jahreshauptversammlung inkl. Entlastung des Vorstandes.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens 28 Kalendertagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Fax- Nummer, Kita-App, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschl. Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

a.) die Aufgaben des Vereins

b.) den Haushaltsplan des Vereins c.) die Kindergartenordnung

d.) alle Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich e.) Satzungsänderungen

f.) die Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszweckes erfordern eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem /der Protokollführer(in) der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.